

Der Angeklagte Flade hat sich somit durch seine Handlungsweise, indem er Hetzschriften herstellte, welche eine Boykothetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen enthalten, eines Verbrechens nach Art. 6 und 144 der Verfassung der DDR in Verbindung mit den §§ 1 und 14 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht. Des weiteren hat sich der Angeklagte Flade schuldig gemacht nach Abschn. II Art. III A III der Dir. 38, indem er Hetzschriften unter Bezugnahme auf den gerechten Krieg und Einsatz der Westmächte in Korea sowie die widerrechtliche Grenzziehung im Osten der DDR herstellte, obwohl er wußte, daß eine Änderung der Grenze im Osten, welche durch die Potsdamer Beschlüsse im Einvernehmen der vier Siegerstaaten festgelegt wurde, nur durch kriegerische Maßnahmen möglich ist, und somit seine diesbezüglichen Hetzschriften eine militaristische Propaganda darstellen. Des weiteren hat sich der Angeklagte schuldig gemacht im Sinne des § 211 des StGB in Verbindung mit dem § 43 des StGB, indem er aus niedrigen Beweggründen, nämlich um seine gegnerische Tätigkeit gegen die DDR entfalten zu können, mit gemeingefährlichen Mitteln, und zwar dem Hirschfänger mit feststehender Klinge, einen Menschen zu töten versuchte, um seine begangenen Straftaten, nämlich die Verbreitung der Hetzschriften, zu verdecken. Der Angeklagte hat sich aber auch schuldig gemacht eines Vergehens im Sinne des § 113 des StGB, indem er dem Polizeiangeestellten Drechsel, welcher in seiner Eigenschaft als Polizeiangeestellter in der Vollstreckung von Anordnungen in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes handelte, durch Gewalt Widerstand leistete.

.....

Bei der Strafzumessung mußte strafscharfend gewertet werden, daß der Angeklagte Flade derart verwerflich gehandelt hat. Obwohl er wußte, wie schwer gerade in der gegenwärtigen Situation der Dienst der Angestellten der Volkspolizei ist, um den Forderungen gerecht zu werden, stellte er sich in die Reihe derjenigen, welche im Sinne der westlichen Kriegstreiber mit allen Mitteln bereit sind, gegen unsere Sicherheitsorgane vorzugehen. Des weiteren mußte strafscharfend gewertet werden, daß er gerade in der gegenwärtigen Situation sich derartige Handlungen zuschulden kommen ließ, wo er Kenntnis im vollen Umfange darüber erlangt hatte, daß die Werktätigen der DDR tagtäglich durch intensive Arbeitsleistung beitragen, um das Lebensniveau aller Menschen, auch das des Angeklagten, zu heben

Gründe, welche strafmildernd wirken, lagen somit bei dem Angeklagten nicht vor, konnten auch nicht auf Grund seines jugendlichen Alters hergeleitet werden, da der Angeklagte in geistiger Beziehung seinem Alter voraus ist

Unter Berücksichtigung dieser Umstände bestand nach der vollsten Überzeugung des Gerichts die Verpflichtung, die Menschheit vor einem solchen Schädling zu schützen und verhängte daher gegen den Angeklagten Flade die beantragte Todesstrafe ..."

Auf die Revision des Angeklagten wurde das Urteil im Strafausspruch aufgehoben und **Hermann Joseph Flade** zu 15 Jahren Zuchthaus verurteilt.